



Fehlbildungsmonitoring Sachsen-Anhalt

Trackingstelle Neugeborenenhörscreening

Dr. med. Anke Rißmann

Leipziger Straße 44 39120 Magdeburg

Telefon: +49 391 67-14174

Telefax: +49 391 67-14176 / -290484

monz@med.ovgu.de

www.angeborene-fehlbildungen.com



Gebührenordnungspositionen (GOP) Neugeborenenhörscreening

Ab 1. Oktober 2010 existieren für das Neugeborenenhörscreening die GOP 01704, 01705 und 01706 im EBM-Abschnitt 1.7.1.

Die Vergütung für diese Leistungen erfolgt außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung.

1. GOP 01704: Zuschlag zur U1

Bei der GOP 01704 handelt es sich um einen Zuschlag im Zusammenhang mit der Vorsorgeuntersuchung U1 (GOP 01711) zur Beratung im Rahmen des Neugeborenenhörscreening.

Die Abrechnung der GOP 01704 kann erfolgen, wenn die Eltern über das Neugeborenenhörscreening aufgeklärt wurden und ihnen das Merkblatt des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) zu diesem Thema ausgehändigt wurde. Diese Beratung soll möglichst vor dem 2. Lebenstag des Neugeborenen erfolgen.

Die Leistung darf von folgenden Fachgruppen erbracht und abgerechnet werden:

- Fachärzte für Kinder- und Jugendmedizin
- Fachärzte für Allgemeinmedizin
- Facharzt für Innere und Allgemeinmedizin
- praktische Ärzte

- Ärzte ohne Gebietsbezeichnung
- Fachärzte für Innere Medizin ohne Schwerpunktbezeichnung
- Fachärzte für Frauenheilkunde und Geburtshilfe

Die GOP 01704 ist im Krankheitsfall nicht neben den GOP 01705 und 01706 berechnungsfähig.

2. GOP 01705: Hörscreening

Mit der GOP 01705 rechnen Sie das Hörscreening ab.

Folgende Leistungen sind enthalten:

- Durchführung der Erstuntersuchung mittels der Verfahren TEOAE oder AABR
- Dokumentation im Untersuchungsheft
- Veranlassung der Kontrolluntersuchung mittels AABR bei auffälligem Befund
- persönlicher Arzt-Patientenkontakt
- beidseitig

Beratung der Eltern und Aushändigung des Merkblattes

Die GOP 01705 darf von folgenden Fachgruppen erbracht und abgerechnet werden:

- Fachärzte für Kinder- und Jugendmedizin
- Fachärzte für Hals-Nasen-Ohrenheilkunde
- Fachärzte für Phoniatrie und Pädaudiologie

Am Behandlungstag ist neben der 01705 die GOP 04436, 09324, 14331, 16321 und 20324 nicht berechnungsfähig. Die GOP 01705 ist im Krankheitsfall nicht neben der 01704 abrechnungsfähig



3. GOP 01706: Kontrolluntersuchung nach auffälligem Erstbefund

Die GOP 01706 darf angesetzt werden, wenn nach auffälligem Erstbefund eine Kontrolluntersuchung nötig ist.

Diese Kontrolluntersuchung sollte möglichst am Tag des Hörscreenings, spätestens jedoch bis zur U2 erfolgen. In **begründeten** Ausnahmefällen kann sie bis zur U3 erbracht werden.

Diese GOP beinhaltet die Leistungen:

- persönlicher Arzt-Patientenkontakt
- Dokumentation
- Durchführung der Kontrolluntersuchung mittels AABR-Verfahren
- beidseitig

fakultativ:

 Aufklärung, Einleitung und Organisation einer Konfirmationsdiagnostik bei auffälligem Befund bis zur 12. Lebenswoche einmal im Behandlungsfall

Diese GOP darf nur von folgenden Fachgruppen erbracht und abgerechnet werden:

- Fachärzte für Kinder- und Jugendmedizin
- Fachärzte für Hals-Nasen-Ohrenheilkunde
- Fachärzte für Phoniatrie und Pädaudiologie

Achtung:

Die Leistung darf nicht neben der GOP 01705 abgerechnet werden. Weitere Abrechnungsausschlüsse bestehen für folgende GOP: 04436, 09324, 14331, 16321 und 20324 sind am Behandlungstag nicht neben 01706 berechnungsfähig. Die GOP 01706 ist im Krankheitsfall nicht neben der 01704 berechnungsfähig.

Diese Angaben haben wir für Sie aus den folgenden Quellen entnommen.

Wir übernehmen keine Gewähr für den Inhalt!

Mit freundlichen Grüßen

Ihre

Trackingstelle für das Neugeborenenhörscreening Fehlbildungsmonitoring Sachsen-Anhalt

Quellen:

Kassenärztliche Bundesvereinigung

Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) in seiner 228. Sitzung am 1. Juli 2010 mit Wirkung zum 1. Oktober 2010 http://daris.kbv.de/daris/link.asp?ID=1003761599

Deutsches Ärzteblatt, PP 9, Ausgabe August 2010, Seite 379-380

Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) in seiner 228. Sitzung am 1. Juli 2010 mit Wirkung zum 1. Oktober 2010 http://www.aerzteblatt.de/v4/archiv/pdf.asp?id=77941

Kassenärztliche Vereinigung Berlin

Rundschreiben: Neugeborenen-Hörscreening bekommt eigene Gebührenordnungspositionen (GOP) http://www.kvberlin.de/20praxis/80service/80rundschreiben/rs_100830_hoerscreening.pdf